

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland

Vechta, Oldb, 1969-

Marietta Jüchter-Bieber: Das Gogericht auf dem Desum

urn:nbn:de:gbv:45:1-5285

Das Gogericht auf dem Desum

Ein Gedenkstein, der bei der Gerichtsstätte des ehemaligen Gogerichts auf dem Desum errichtet worden ist, enthält außer dem 1. Spruch aus dem Sachsenspiegel und dem Gerichtssiegel folgende Inschrift: „Hier auf dem Desum hegte das Gericht des Lerigaus seit altersgrauen Zeiten der Gograf. Freie Männer sprachen schlicht mit altgewohnten deutschen Förmlichkeiten im Walde Recht vor Gottes Angesicht.“ Bis vor kurzer Zeit stand der „Desumstein“, umgeben von einigen Eichen, inmitten von Feldern.

Nach den Quellen war der Desum eine bewaldete Anhöhe südlich vom Emsteker Esch¹⁾. Auf einem mit einem Wall umgebenen Platz unter alten Eichen wurde das Gericht unter freiem Himmel abgehalten²⁾. Es gleicht anderen Gogerichtsstätten darin, daß es sich im freien Feld befindet, ohne Zusammenhang mit bewohnten Orten.

Das Desumgericht, ein Gogericht im Niederstift Münster: Emstek liegt im Oldenburger Münsterland, dem südlichen Teil des bis 1946 selbständigen Großherzogtums und späteren Freistaats Oldenburg. Es stellt sich nun die Frage, wie das Gogericht auf dem Desum entstanden ist. Urkunden aus der Entstehungszeit fehlen. Um zu prüfen, ob es schon Jahrhunderte vor seinem ersten quellenmäßigen Erscheinen im 14. Jahrhundert bestanden hat, werfen wir einen Blick auf die verfassungsgeschichtliche Entwicklung unseres Raumes.

Sächsische, vorfränkische Gebietseinteilung: Gaue und Goe: Vor der fränkischen Eroberung (um 800) war das damalige Gebiet der Sachsen in Gaue gegliedert. Gaue waren geographisch bedingte Siedlungsräume, die ihre natürlichen Grenzen in Höhenzügen, Niederungen, Flüssen und Mooren fanden³⁾.

Die freien Bewohner der Gaue hielten auf ihren Gauversammlungen unter dem Vorsitz eines aus ihrer Mitte gewählten Richters mehrmals im Jahr Gericht ab. Diese Versammlungen waren die alten Landgerichte der Gaue. In den Generalversammlungen wurden außerdem militärische Fragen entschieden⁴⁾. Da die Bevölke-

rung anwuchs, wurde es notwendig, einzelne Unterbezirke, sogenannte Goe, mit eigenem Richter und eigener Gerichtsbarkeit zu schaffen. Der Go ist eine politische Unterteilung des Gaus in kleinere Einheiten. Go ist vermutlich die sächsische Bezeichnung für „Land“⁵⁾. Zu jedem Go gehörte ein Gogericht.

Der Lerigau und seine Gogerichte: Die Grenze des Lerigaus, in Urkunden aus der Zeit von 782 bis 980 pagus Leri oder Leheri genannt, wurde im äußersten Nordwesten gebildet durch den Zusammenfluß von Sagter und Godensholter Tief, im Norden durch den Ammergau, das Wildenloh und den Fluß Haaren bis zu dessen Einmündung in die Hunte bei Oldenburg. Nach Südosten verlief sie die Hunte aufwärts, an Burg und Stadt Wildeshausen vorbei bis südlich von Colnade, wo der Lerigau durch ausgedehnte Moore, insbesondere das Wietings Moor seine natürliche Begrenzung fand. Entlang dem Diepholzer Bruch und dem Nordufer des Dümmers durchlief sie das Diepholzer, das Drebbersche und das Große Moor bis hin nach Vechta, von dort zunächst der Aue folgend, dann durch Sümpfe nach Nordwesten zum Fließchen Marka, schließlich durch das Ostermoor bis wieder hin zum Zusammenfluß von Godenholter und Sagter Tief⁶⁾.

Im Lerigau gab es drei Goe mit je einem Gogericht: das Gogericht auf dem Desum, das Gogericht Sutholte und das Gogericht Bakum⁷⁾.

Desumgericht, Landgericht des Lerigaus: Der Verfasser der „Geschichte des Niederstifts Münster“, C. H. Nieberding, vertritt die Ansicht, das Desumgericht sei ursprünglich das alte Landgericht des Lerigaus gewesen⁸⁾. Auch Engelke, der sich mit dem Gogericht auf dem Desum auseinandergesetzt hat, sieht in dem Gogericht auf dem Desum den Rest des alten Lerigau-Landgerichts⁹⁾. Um diese Behauptungen näher zu untersuchen, ist es notwendig, sich zunächst die Entwicklung unseres Raumes nach der Eroberung Karls des Großen zu vergegenwärtigen.

Die sächsische Verfassung zur Zeit Karls des Großen: Die sächsische Verfassung wurde der fränkischen dadurch angepaßt, daß Grafen als oberste königliche Beamte eingesetzt und ihnen die gerichtliche und militärische Verwaltung der einzelnen Gaue übertragen wurde. Die Grafen hatten in den Grafengerichten vornehmlich Streitigkeiten über freies Eigen zu entscheiden. Diese Zuständigkeit der königlichen Grafengerichte läßt sich damit erklären, daß die vom fränkischen König den fränkischen Kolonisten „zu eigen“ zugewiesenen Ländereien als Königsgut angesehen wurden. Die Grafengerichte waren nicht nur Sondergerichte



Die alte Gaueinteilung nach Engelke, Oldenburger Jahrbuch XXX, 126.

für die Franken. Sie richteten auch über Straftaten gegen die Gebote der Kirche, gegen die Majestät des Königs und gegen den Frieden des Landes.

Neben diesen königlichen Grafengerichten blieben die Gogerichte bestehen. Die Gografen wurden nicht vom König ernannt, sondern wie bisher vom Volk gewählt. Sie vertraten den Grafen am Gogericht und leiteten selbständig die Gerichtsverhandlungen.



Der Graf war jedoch befugt, in den verschiedenen Gogerichten seiner Grafschaft den Vorsitz selbst zu übernehmen. Die Auflösung der fränkischen Verfassung wurde dadurch beschleunigt, daß das Grafenamt erblich wurde und die Grafen Teile ihrer Grafschaft und ihrer Gerichtsbarkeit veräußerten. So erstarkten die gogräflichen Rechte.

Grafen im Lerigau: Von fränkischen königlichen Grafschaften, die sich über den Lerigau erstreckten, sind aus früher Zeit spärliche Nachrichten erhalten. Wir erfahren, daß 947 ein Graf Heinrich eine Grafschaft besaß, zu der auch der Lerigau gehörte. 980 kommt urkundlich ein Graf Bernhard vor. Zu seiner Grafschaft gehörte wahrscheinlich der Lerigau. In der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts tritt die Grafschaft Adalgers hervor, die sich über den Lerigau, Dersigau, Hasegau und weitere Gaue erstreckte. Im Jahr 1090 hört man nichts mehr von der Grafschaft Adalgers. Aber in einem bedeutenden Teil der früheren Grafschaft Adalgers, im sog. Nortland, zu dem auch das Gebiet des Lerigaus gehörte, waren zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Grafen von Ravensberg-Vechta im Besitz der Grafschaft. Diese Grafschaftsrechte gingen 1252 mit dem Verkauf der Herrschaft Vechta an das Bistum Münster über¹⁰⁾.

Im Bezirk des früheren Lerigaus (980 verschwindet die Bezeichnung Lerigau)¹¹⁾ besaß 1230 - 1270 Heinrich IV., Graf von Oldenburg-Wildeshausen, die Gografschaft und die damit verbundene Gerichtsgewalt (jedoch keine Grafschaftsrechte). Nach seinem Tode sicherten sich seine Söhne Heinrich und Ludolf einen Teil dieser Gerichtsbarkeit. Im Bruchhäuser Lehnsregister heißt es dazu: „... de gogravescop bi Wildeshusen delet se beide ...“¹²⁾. Den anderen Teil (Wildeshausen mit den Kirchspielen Huntlosen, Großenkneten, Visbek und Emstek) riß der Bischof von Bremen an sich. Die Grafen Heinrich und Ludolf haben dann ihren Teil an die Herren von Sutholte verkauft. Diese veräußerten ihrerseits den größten Teil der Gerichtsbarkeit in den Jahren 1291 und 1322 weiter. So verpfändete 1291 der Vechtaer Drost Justatius von Sutholte das Gogericht Sutholte an die Edlen von Diepholz.

Im Jahre 1322 teilten die Knappen Hermann und Johann von Sutholte das Erbe des Justatius von Sutholte unter sich. Johann erhielt das Gogericht auf dem Desum¹³⁾. Noch im gleichen Jahr verkaufte Johann das Gogericht an seinen Bruder Hermann und an Johann von Dinklage. Diese waren die Drost von Vechta und erwarben das Desumericht für den Bischof von Münster. 1322 erwarb Münster nun auch die Gografschaftsrechte. Das verkaufte

Gebiet erstreckte sich über sechs Kirchspiele: Lutten, Langförden (einschl. Oythe), Cappeln, Krapendorf (einschl. Cloppenburg und Garrel), Molbergen (einschl. Markhausen) und Friesoythe (einschl. Altenoythe und Barßel)¹⁴⁾.

Das Gogericht auf dem Desum ist damit aus einem ursprünglich größeren Gerichtsbezirk durch Veräußerung von Teilgebieten entstanden. Folgende Tatsachen bestätigen außerdem, daß das Gogericht ursprünglich einen größeren Gerichtsbezirk umfaßt hatte: 1. Im 15. Jahrhundert stand der Richter der Stadt Wildeshausen zunächst als erzbischöflich bremischer Richter, später auch als bischöflich münsterischer Beamter, neben dem Vechtaischen Richter und Gografen zum Desum den Gerichtssitzungen auf dem Desum vor. 2. Die Geschworenen stammten auch aus den Wildeshausenschen Kirchspielen Huntlosen und Großenkneten. 3. Zu den Einkünften des Gografen zählten ebenfalls Abgaben aus den Kirchspielen Visbek und Emstek sowie aus der Stadt Wildeshausen.

Berücksichtigt man ferner, daß sich an die zum Desum gehörenden Kirchspiele Oythe und Lutten südlich bzw. östlich die Kirchspiele Drebber, Barnstorf und Goldenstedt anschlossen, die sich in der Hand des Herren von Sutholte befanden, so kann man annehmen, daß auch Drebber, Barnstorf und Goldenstedt bis zum Jahre 1291 dem Gogericht unterstanden¹⁵⁾.

Wir erhalten somit als älteren Bezirk des Gogerichts auf dem Desum ein Gebiet, das außer den (in der Urkunde von 1322 genannten) Kirchspielen Lutten, Langförden (einschl. Oythe), Cappeln, Krapendorf (einschl. Cloppenburg und Garrel), Molbergen (einschl. Markhausen) und Friesoythe (einschl. Altenoythe und Barßel) noch Wildeshausen mit seinen Kirchspielen sowie Drebber, Barnstorf und Goldenstedt umfaßte. Dieses Gebiet deckt sich fast mit dem des alten Lerigaus und zwar bis auf den Nordwinkel, das Kirchspiel Westerstede - Wardenburg, das wahrscheinlich schon bei der um 1550 erfolgten Teilung zwischen dem Grafen Heinrich (dem Begründer der Linie Wildeshausen) und Christian (dem Begründer der Linie Oldenburg) aus dem Gerichtsbezirk des Desumgerichts ausgeschieden ist. Damit wird die von Nieberding aufgestellte und von Engelke fortgeführte Behauptung, daß das Desumgericht in seinem ursprünglichen Umfang das alte Landgericht des Lerigaus gewesen sei, bestätigt.

Im Lerigau geben die Tatsachen auch Friedrich Philippi recht, der erklärt, daß die Gogerichte in unserem Gebiet die alten sächsischen Landgerichte seien und daß diese Landgerichte schon vor

der fränkischen Eroberung bestanden haben¹⁶⁾.

Frühe Urkunden des Gogerichts: Es sind nur wenige frühe Urkunden über das Desumgericht vorhanden. Die älteste Quelle, die das Gogericht auf dem Desum nennt, ist die (in der Abschrift erhaltene) bereits erwähnte Urkunde aus dem Jahre 1322, in der sich Hermann und Johann von Sutholte das Erbe Justatius von Sutholte so teilten¹⁷⁾, daß Johann das Gogericht auf dem Desum erhielt. Von einer Tätigkeit des Gogerichts hören wir dann fast 100 Jahre nichts¹⁸⁾. Erst aus dem 15. Jahrhundert tauchen Urkunden über das Desumgericht häufiger auf. Am 1. Oktober 1483 z.B. fand eine Verhandlung vor Gerlich Juchter statt, „richter der stad to Wildeshusen und en gogreve to dem Deseme“^(19a). 1487 saß Cort Schonhovet dem Gogericht vor^{19b)}.

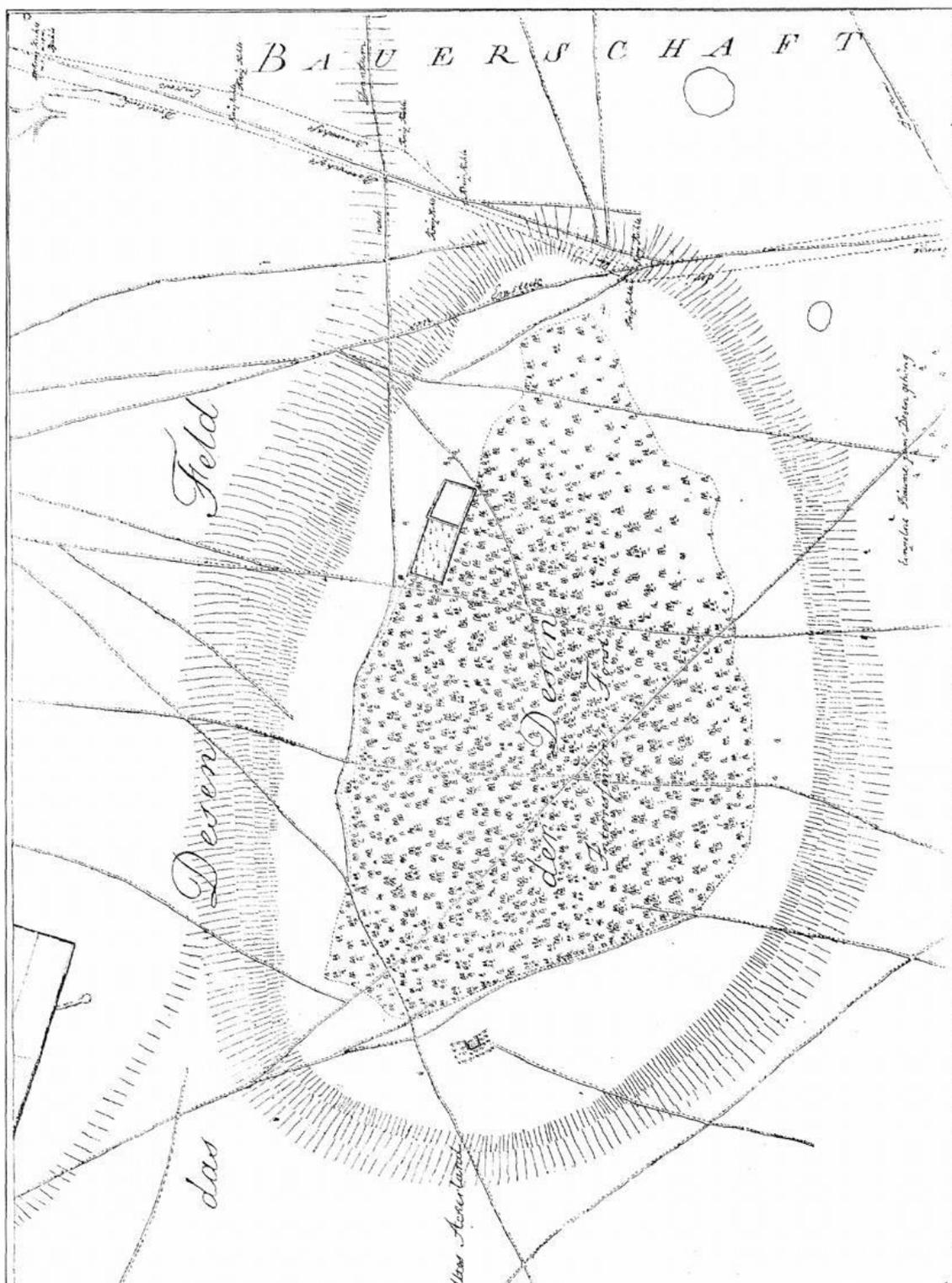
Das Gogericht in seiner Blütezeit: Urkunden aus dem 16. und 17. Jahrhundert geben Aufschluß über Verfahren, Gerichtspersonen und Aufgaben des Desumgerichts.

Gerichtstermine: Das Gogericht auf dem Desum wurde viermal im Jahr abgehalten: am Montag nach Trium Regum, am Montag nach Philippi und Jakobi, am Dienstag vor Trinitatis und am Tage Remigii Confessoris²⁰⁾.

Gerichtspflichtige: An diesen vier ständigen Gerichtsterminen waren z.B. 1647/48 266 Erben (das waren Besitzer vollberechtigter Höfe) gerichtspflichtig. Die Teilnahmepflicht ergab sich aus dem Besitz eines Hofes. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts erschienen neben diesen gemeinen Dingpflichtigen der zum Gerichtsbezirk zählenden Kirchspiele sämtliche Burgmänner von Vechta.

Ihre Aufgabe war ursprünglich, auf der Burg Vechta zu wohnen, sie zu verteidigen und die Rechte der Burgherren zu wahren²¹⁾. Nachdem Vechta 1252 an Münster gekommen war, gewannen die Burgmänner einen Einfluß auf die Verwaltung des Amtes Vechta und auf das Desumgericht²²⁾. Die Gerichtspflichtigen konnten sich nicht vertreten lassen. Nur echte Not entschuldigte sie.

Gerichtsverfahren: Um die beteiligten Gerichtspersonen und ihre Aufgaben kennenzulernen, sehen wir uns zunächst eine Gerichtsverhandlung auf dem Desum an. Auf der Gerichtsbank saß der Gograf dem Gericht vor, zur Rechten und zur Linken saßen die Kornoten (als Zeugen der Verhandlung) und die Drost²³⁾ (das sind dem Adel angehörende Amtmänner). Um sie herum bildeten die Dingpflichtigen einen Kreis. Sie hießen deshalb auch Umstand. Die Gerichtsverhandlung wurde mit einer feierlichen Amtshandlung, den „Spannen der Bank“, eröffnet: Der Gograf maß mit der Hand eine Spanne auf dem Gerichtstisch und verbot



Das Desum-Feld im Jahre 1810. In der Mitte des ersten linken Drittels stand der Gerichtsstuhl.

Fotokopie: StA. Oldenburg, Forstkarte

dabei Hand und Mund. Damit verkündete er den Gerichtsfrieden. Dann fragte er den Urteilsweiser (einen älteren angesehenen und erfahrenen Gerichtsgenossen), ob die nicht erschienenen Dingpflichtigen eine Strafe von 5 Mark zahlen müßten. Die Säumigen waren zuvor von Vögten (als Unterbeamten des Gerichts) festgestellt worden. Der Urteilsweiser beriet kurz mit dem Umstand und antwortete für die Dingpflichtigen, daß die Säumigen schuldig wären. Die Namen der unentschuldig Ausgebliebenen wurden laut verkündet und ihnen die Strafe auferlegt²⁴⁾.

Die Parteien wurden nicht von Gerichts wegen geladen, sondern der Beklagte hatte auf mündliche Ladung des Klägers, die der Kirchspielsfron überbrachte, zu erscheinen. Aus den vorliegenden Quellen ist nichts darüber zu entnehmen, was bei Nichterscheinen des Beklagten beim Desumgericht geschah²⁵⁾.

Der Kläger oder dessen Fürsprecher (vorspraken) brachte die Klage mündlich ein. Sie wurde — seitdem es Verhandlungsprotokolle gab — kurz in das Gerichtsbuch eingetragen. Der Beklagte (oder sein Fürsprecher) erwiderte entweder sofort oder bat um Abschrift der Klage und Vertagung auf den nächsten Gerichtstermin. Auf der folgenden Gerichtssitzung gab der Beklagte dann mündlich seine Antwort auf die Klage. Auch sie wurde kurz protokolliert²⁶⁾. War eine Beweiserhebung nicht nötig, so wurde beim zweiten Termin das Urteil gesprochen. Erforderte der Fall eine Zeugenvernehmung, so vertagte der Gograf die Sache auf den nächsten Gerichtstermin.

Auf der dritten Gerichtssitzung vereidigte und vernahm der Gograf die Zeugen. Ihre Aussagen wurden protokolliert. Der Gograf fragte nun den Umstand in der Person des Urteilsweisers, ob der Beklagte schuldig sei, das vom Kläger Verlangte zu tun oder die eingeklagte Summe zu zahlen. Der Urteilsträger trat mit dem gesamten Umstand und den Burgmännern zurück, überlegte mit ihnen den Fall und brachte dann die Antwort des Umstands ein, die der Gograf dreimal verkündete²⁷⁾.

Über das Urteil wurde auf Verlangen der siegreichen Partei ein Gerichtsschein angefertigt.

Ursprünglich wurde das Urteil von allen Dingpflichtigen und den Burgmännern gefällt, später von einem Schöffenkollegium, das sich aus den Burgmännern und 24 Geschworenen aus den Ämtern Vechta, Cloppenburg und Wildeshausen zusammensetzte. Die Geschworenen wurden vom Burgmannskollegium ausgewählt. In der ersten von ihnen wahrgenommenen Gerichtssitzung leisteten sie den Eid, ihre Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen²⁸⁾.

Das Vechtaer Burgmannskollegium hatte somit einen wesentlichen Einfluß auf das Urteil, unmittelbar durch seine Teilnahme am Gericht und mittelbar durch die Auswahl der Geschworenen²⁹⁾.

Folgende Verfahrensgrundsätze des Desumgerichts sind festzuhalten: Der Prozeß wurde öffentlich und mündlich geführt. Die Parteien, nicht das Gericht selbst oder ein Vertreter der öffentlichen Anklage, leiteten das Verfahren ein und trieben es voran (Parteienbetrieb).

Gerichtspersonen: Vorsitzender eines jeden Gogerichts war der Gograf. Die älteste Urkunde, die von einem Gografen des Desumgerichts spricht, stammt aus dem Jahre 1422: Marquard Teckeneborch (oder Tecklenburg), münsterischer Richter auf dem Desum, stellte einen Gerichtsschein aus über einen Landerwerb der Kirche in Emstek³⁰⁾. 1429 stand Bernhard de Kroger als bremischer Richter zu Wildeshausen und zum Desum dem Gericht vor³¹⁾. Auffällig ist, daß die Gografen einmal fürstlich-münsterscher Richter und das andere Mal „Richter unseres gnädigen Herrn von Bremen“ hießen. Das hängt damit zusammen, daß der Bischof Heinrich von Münster (1466 - 1499) zugleich in Personalunion als Erzbischof von Bremen amtierte. Als 1429 der Erzbischof von Bremen Wildeshausen an Bischof Heinrich von Münster verpfändete, mußte der münstersche Bischof sich verpflichten, das Gogericht auf dem Desum stets auch durch den Richter zu Wildeshausen abhalten zu lassen. Ferner führt nach den Quellen einmal der Richter zu Wildeshausen und Gograf auf dem Desum, das andere Mal der Richter von Vechta und Gograf auf dem Desum den Vorsitz. Es gab zunächst zwei Desumrichter. Die Quellen sagen nichts über einen turnusmäßigen Wechsel zwischen dem Wildeshausener und Vechtaer Gografen. Man kann ihnen entnehmen, daß schließlich der Vechtaer Gograf die Oberhand behielt. Wahrscheinlich war es für einen Gografen allein zu schwierig und zeitraubend geworden, bei allen Verhandlungen den Vorsitz zu führen. Im 16. Jahrhundert finden sich für die gleichen Jahre des öfteren mindestens zwei Desumer Richter im Amt, für die Zeit von 1540 bis 1542 lassen sich sogar drei Gografen nennen: Panthaleone von Honnigen, Wilhelm Greveken und Dirich Eckholt³²⁾.

Die Amtszeit schwankte zwischen 2 und 39 Jahren. (Dietrich von Hemissen war von 1577 bis 1616 Gograf³³⁾. Die Gografen waren unterschiedlicher Herkunft. Uns begegnen adelige Gografen (z.B. Gerd von dem Kogelnbarg, 1422). Aber die meisten waren bürgerlicher Abstammung.

Eine besondere *Vorbildung* für das Amt ist offenbar nicht verlangt worden. Nur zweimal findet man in den Quellen Hinweise auf eine juristische Ausbildung. Heinrich Poll war „der rechte licentiat“, Johann Heinrich Brüning „der rechte candidat“³⁴⁾.

Die rein *formale Tätigkeit* des Gografen erforderte auch keine juristischen Kenntnisse. Der Gograf war nur Verhandlungsleiter, dazu noch ohne Stimmrecht. Er war nicht befugt, ein Urteil zu fällen und hatte nur das gewohnheitsrechtlich geltende Verfahren aufrechtzuerhalten. Für jede Anordnung mußte er zunächst die Anweisung der Gerichtsgemeinde einholen. Praktisch durfte er nur die Reihenfolge der zu beurteilenden Streitfälle — es wurden bis zu acht Sachen an den einzelnen Gerichtsterminen verhandelt — festsetzen. Daneben prüfte er auf Jahrmärkten Maße und Gewichte³⁵⁾.

Es ist nun zu fragen, wer dem Gografen die *richterliche Gewalt* verlieh. Ursprünglich führte der Gograf seine obrigkeitlichen Befugnisse auf die Wahl durch alle Gerichtspflichtigen des Gos zurück. Aber seit der Einführung der Desumgerichtsordnung im Jahr 1578 war der Vechtaer Gograf auf dem Desum Beamter des Bischofs von Münster.

Starb der Gograf oder wurde er mit einem anderen Verwaltungsamt — z.B. einer Rentmeisterstelle — betraut (andere Gründe für einen Amtswechsel der Gografen sind in den Quellen nicht zu finden), so ernannte der Bischof von Münster einen Nachfolger. Dieser mußte einen Amtseid leisten, der uns in einer Quelle überliefert ist: „*Ich, Johann Henrich Brüning . . . schwöre hiermit zu Gott und auf sein heiliges evangelium dem hochwürdigsten . . . bischoffen zu Münster . . . denen rechtsuchenden leuthen die heilsame Justiz den gemeinen beschriebenen rechten . . . unparteiisch (zu) abministrieren, . . . hohe landtsfürstliche jura und gerechtigkeiten meinem bestem Verstande nach . . . (zu) beobachten und (zu) vertheidigen . . . so wahr mir Gott helfe*“. Der Gograf mußte katholischen Glaubens sein³⁶⁾. Die Gografen waren nicht immer Richter nur eines Gerichtsbezirkes. Auch die Vereinigung mehrerer Gografenschaften in einer Hand läßt sich nachweisen. Z.B. war Friedrich Christian Spiegelberg Gograf auf dem Desum und Gograf von Damme³⁷⁾.

Die Einkünfte des Gografen bestanden vor allem in Naturalien. Zur Entrichtung der jährlichen Gerichtsabgabe, auch Gerichtsgefälle genannt, war jeder Dingpflichtige verpflichtet. 1647/48 bezog der Gograf von 266 Erben insgesamt 10 Malter, 4 Scheffel und 5 Becher (= 29,97 hl) Gerichtsroggen (auch Gokorn genannt), 55 Mal-

ter, 3 Scheffel und 9 1/2 Becher (= 159,93 hl) Gerichtshafer, 8 Schillinge und 7 Pfennige sowie 48 Hühner. Von 89 Köttereien (das sind kleinere Höfe) bekam er 109 Hühner. Dazu lieferte die Stadt Friesoythe 1/2 Urne³⁸⁾ Butter und die Stadt Wildeshausen 300 Heringe. Die Gerichtshühner wurden an den Gerichtstagen vom Gografen und den Burgmännern verzehrt.

Die Abgaben pro Kopf waren in Menge und Art unterschiedlich. Dazu ein Beispiel: In der Bauerschaft Stapelfeld mußten von 10 Dingpflichtigen 8 Pflichtige je 1 Scheffel (= 0,24 hl) Roggen und 2 Scheffel Hafer abliefern, die übrigen 2 Pflichtigen dagegen nur je 1/2 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Hafer³⁹⁾. In einer anderen Bauerschaft bestanden die Abgaben in Roggen und Gerichtspfennigen; in einer weiteren Bauerschaft bestanden sie in Hafer und Hühnern. Das Gerichtsgefälle von 1/2 Scheffel Roggen läßt sich so erklären: Die Gerichtspflicht von einem Scheffel Roggen lag nur auf einem Vollerbe. Wurde es geteilt, so ging auf jedes Teilerbe auch nur der entsprechende Anteil der Abgabepflicht über⁴⁰⁾.

Weitere Gerichtspersonen waren die *Kornoten*. Sie saßen an der Seite des Gografen als Zeugen der Verhandlung und der Beurkundungen. Es ist wahrscheinlich, jedoch nicht nachweisbar, daß sie ursprünglich aus der Gerichtsgemeinde stammten⁴¹⁾. Später brachte der Gograf die Kornoten mit, wenn er zu den Gerichtssitzungen erschien.

Die Parteien bedienten sich des *Vorsprechers*. Die Vorsprecher mußten vom Richter und den Kornoten zugelassen werden. Sie waren keine Prozeßvertretung, sondern sprachen für den ungeübten Kläger und Beklagten.

Die Urteilsweiser (gleichsam das Sprachrohr des Umstandes) wurden vom Richter bestellt. Dieses Amt übten später oft die Gemeindevorsteher aus.

Sachliche Zuständigkeit des Gerichts: An den jährlichen vier ordentlichen Gerichtstagen wurden zivilrechtliche Streitigkeiten verhandelt. Die vorhandenen Urkunden des 15. Jahrhunderts betreffen Verkäufe von Gütern oder Leibeigenen; z.B. beurkundete am 20. Dezember 1452 Johann von Grolle, münsterscher Richter auf dem Desum, den Verkauf einer Windmühle und eines Gartens von Heinrich von Mole und Frau Metteke an Rolf von Lutten und Frau Goste⁴²⁾. 1429 übertrugen die Kirchengesworenen die Leibeigene Anne Grone mit ihren Kindern an die Kirche zu Kolnrade vor dem Richter zu Wildeshausen und zum Desum⁴³⁾. Landverkäufe sind auch im 16. Jahrhundert urkundlich belegt⁴⁴⁾.

Neben diesen alltäglichen bürgerlichen Rechtsentscheidungen



Am 25. 6. 1905 wurde vom Oldenburger Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte in der Nähe des Gerichtsstuhls des Desumgerichtes ein Erinnerungsstein aufgestellt. Im Jahre 1927 hatte der Oldenburgische Denkmalschutzverein eine Bronzeplatte mit dem Siegelabguß des Desumgerichtes angebracht. Dieser „Desumstein“ wurde im Rahmen der Verkoppelung 1956 an die Wegekreuzung Herzog-Erich-Weg/Desumstraße verlegt. Wegen des Ausbaus der Cloppenburg Umgehungsstraße zur Anbindung an die Autobahn Hansalinie ist der Desumstein zunächst abgebaut worden. Es werden derzeit Planungen erstellt, um die historische Bedeutung des Desumgerichtes im Bereich der alten Gerichtsstätte anschaulich darzustellen, zu dokumentieren und zu würdigen.

wurden auf dem Desum gelegentlich auch Urteile gefällt, die eine Mark betrafen, so 1531 ein solches über die Zehntfreiheit der Markgenossen⁴⁵⁾.

1544 entschied das Desumgericht über andere Punkte des Markenrechts: Plaggenmath, Grabenzüge, Fahrwege, Wasserstauung sowie die Frage „wo wiet dat man eine imme (= Biene)⁴⁶⁾ folgen mochte“ (Bienenschwarm).

Strafsachen wurden nicht auf dem Desumgericht verhandelt, sondern vor den Stadtgerichten Wildeshausen, Cloppenburg und Vechta. In Vechta gab es nach einer Urkunde aus dem Jahre 1564 zwei Gerichte⁴⁷⁾.

Das eine wurde von dem fürstlich münsterschen Stadtrichter vor dem Rathaus abgehalten und war zuständig für Prozesse der Bürger und Fremden. Das andere Gericht tagte vor der Burg Vechta unter dem fürstlich münsterschen Richter und Gografen auf dem Desum. Dieses Gericht vor der Burg unter dem Hagedorn war für die Desumgerichtspflichtigen Gogericht. Im Jahre 1553 fand hier eine peinliche Verhandlung vor dem Richter und Gografen Dirich Eickholt statt. Arndt Bullingk mußte sich wegen Totschlags verantworten. Der Nichterschienene wurde für „echtlos, rechtlos und freddelos“ erklärt. In dem Gerichtsschein heißt es weiter, daß jeder, der den friedlosen Bulingk anträfe und ihn vergebens aufforderte, mit ihm zu gehen, dem Geächteten den Kopf nach Osten drehen und dann abschlagen dürfte.

Mit den täglich vorfallenden Strafsachen, wie Beleidigungen, Schlägereien, Unzucht konnte sich das Gogericht nicht beschäftigen. Diese Straftaten von geringerer Bedeutung wurden etwa vier- bis sechsmal im Jahr in jedem der Ämter Vechta, Cloppenburg und Wildeshausen vor einem Amtsbrüchtengericht abgeurteilt und mit entsprechenden (Geld-) Strafen belegt⁴⁸⁾.

Über die auf dem Desum verhandelten Prozesse wurde ein Protokollbuch angelegt. Es enthält Aufzeichnungen von 1578-1652⁴⁹⁾. Daraus geht hervor, daß in dieser Zeit das Desumgericht meistens als Berufungsgericht tätig war. Es bildete die 2. Instanz für die von den Gerichten in Vechta, Cloppenburg und Wildeshausen gefällten Zivilurteile und sogar für die von den Gerichten Sutholte und Bakum gefundenen Urteile.

Das Desumgericht wies seinerzeit schwierige Fragen an die fürstliche Kammer zu Münster. Die Richter sandten die Akten mit einem Bericht an den Bischof. Das „camergerichte“, wie es in einer Quelle heißt, war auch Berufungsinstanz für Urteile des Desumgerichtes⁵⁰⁾.

Gesetzgeberische Tätigkeit: Eine gesetzgeberische Tätigkeit des Desumgerichts ist kaum festzustellen. Seine Urteile waren Entscheidungen eines Einzelfalles. Rechtsgrundsätze findet man in ihnen selten.

Hof- und Landgerichtsordnung: Das Gogericht sollte 1571 durch die „Fürstlich münstersche Hof- und Landgerichtsordnung“ eine neue Verfassung und Prozeßform erhalten. Die Landgerichtsordnung (LGO) schrieb einheitliche Formen für die Gerichtsverfassung und die Prozeßführung vor. Die wichtigsten Änderungen bezüglich Gerichtsverfahren und Gerichtspersonen waren folgende:

Der Gograf sollte nicht mehr bloßer Verhandlungsleiter, sondern stimmberechtigtes Mitglied des Gogerichtes sein. Die Gerichtspflichtigen sollten durch vier oder sechs Schöffen abgelöst werden. Statt der bisherigen Vorsprecher sah die LGO Prokuratoren vor⁵¹⁾. In jedem Gogericht mußte ein beeideter Gerichtsschreiber anwesend sein. Die LGO bestimmte ferner, alle vierzehn Tage eine Verhandlung in geschlossenen Räumen abzuhalten. Die Gerichtsschreiber sollten alles, was von den Parteien vorgebracht wurde, protokollieren.

Bei einem Streitwert über 20 Taler sollten die Klagen schriftlich eingereicht werden⁵²⁾.

Die Burgmänner von Vechta wehrten sich gegen die Neuerung, die sie von der Urteilsfindung ausschloß. Das Gericht sollte nur mit einem Richter, einem Schreiber und vier bis sechs Schöffen besetzt werden.

1578 erreichten sie den Erlaß einer eigenen „Vechtaer Gerichtsordnung“, die aber im wesentlichen ein Auszug aus der Münsterschen Landgerichtsordnung war⁵³⁾. Eine Änderung brachte sie insofern, als bei einem Streitwert über 100 Reichstaler (nicht über 20 Taler, wie nach der LGO) die Klagen schriftlich eingebracht werden mußten.

Niedergang des Gerichtes: Bis 1622 wurden die vier ordentlichen Gerichtstermine regelmäßig abgehalten. In den kommenden Jahren wurden entweder keine Verhandlungen durchgeführt oder es erschienen zwar die Gerichtspersonen, aber keine Parteien. In den Jahren 1635 - 1644 fielen die Gerichtssitzungen wegen des Dreißigjährigen Krieges aus. 1647 bis 1650 wurde infolge der Besetzung Vechtass durch Schweden auf dem Desum kein Gericht abgehalten. Die letzte Eintragung im Protokollbuch stammt vom 6. Juli 1652⁵⁴⁾.

Die bischöfliche Regierung zu Münster ließ in den folgenden Jahren keine Gerichtssitzung abhalten, um den Richter von Wildeshausen, der seit 1578 immer seltener den Vorsitz geführt hatte, allmählich ganz vom Desumgericht auszuschließen⁵⁵⁾. Wildeshausen war 1648 an Schweden gekommen. Münster wollte einen schwedischen Richter auf seinem Gebiet nicht dulden⁵⁶⁾. Münster hinderte mit Gewalt die Wildeshausener Richter an der ihnen zustehenden Prüfung der Maße und Gewichte auf dem Emsteker Margarethenmarkt. Ab 1702 übernahm der Vechtaer Gograf diese Tätigkeit ganz⁵⁷⁾. In den folgenden Jahren fand das Desumgericht zwar wieder statt, jedoch ohne den Wildeshausener Richter. Es ist nicht überliefert, wann auf dem Desum zum letzten Mal Gericht

abgehalten wurde. Eine Urkunde berichtet, daß noch 1728 ein neuer Gerichtsstuhl auf dem Desum aufgestellt wurde⁵⁸⁾. Bald darauf soll das Desumgericht nur noch in der Stadt Vechta stattgefunden haben.

Andere Quellen sagen, daß das Gericht schon 1652 endgültig nach Vechta verlagert und dort vor der Burg abgehalten wurde⁵⁹⁾.

In dem Gerichtssiegel, das nach Erlaß der Vechtaer Gerichtsordnung im Jahre 1578 für das Desumgericht angefertigt und von dem Gografen geführt wurde, ist nicht etwa der Dingstuhl auf dem Desum dargestellt, sondern die Burg Vechta.

Auch der Gedenkstein auf dem Desum und das Emsteker Wappen tragen eine Nachbildung dieses Desumgerichtssiegels.

Literatur

- Engelke, Ernst Viktor, „Alte Gerichte in dem alten Amt Cloppenburg“, Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, Bd. 17, S. 177 - 297
„Alte Gerichte im Gau Dersi“ Oldbg. Jahrbuch 18 S. 1 - 103
„Das Gogericht auf dem Desum“, in Oldb. Jahrbuch, Bd. 14 (1905) S. 1
„Gau, Gaukirchen und Gau- (Go) Gerichte, Grafschaften und Grafen- (Frei) Gerichte im südlichen Oldenburg“, in Oldbg. Jahrbuch Bd. 30 (1926) S. 145
„Das Gogericht Sutholte. Die Freigrafschaft und das Holzgericht zu Goldenstedt“, im Oldbg. Jahrbuch, Bd. 15 (1906) S. 145
Landwehr, Götz, „Gogericht und Rügegericht“, in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. Bd. 83, Weimar 1966, S. 127
Nieberding, C. H., Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster, Bde. I - III, Vechta 1967
Rüthning, Gustav, Oldenburgische Geschichte, Oldenburg 1937
Rüthning, Gustav, Urkundenbuch von Süd-Oldenburg, Band V., Oldenburg 1930.
Rüthning, Gustav, Urkundenbuch der Kirchen und Ortschaften von Südoldenburg, Band VIII, Oldenburg 1935
Philippi, Friedrich, Landrechte des Münsterlandes, Münster 1907
Schmeken, Ewald, Die sächsische Gogerichtsbarkeit im Raum zwischen Rhein und Weser, Diss, phil. Münster 1961
Bartmann, Das Gerichtsverfahren vor und nach der Münsterschen Landgerichtsordnung von 1571, in Deutschrechtliche Beiträge, Forschungen und Quellen zur Geschichte des deutschen Rechts, Bd. 2 1908/09 S. 323
Hellbernd/Möller, Oldenburg, ein heimatkundliches Nachschlagewerk, Vechta 1965

Anmerkungen:

- 1) Esch = Bezeichnung für das Ackerland auf der Geest, Oldenburg S. 172
- 2) Engelke, Bd. 14, S. 1
- 3) Oldenburg S. 207
- 4) Engelke, Bd. 30, S. 145
- 5) Landwehr, S. 142, Fußn. 63
- 6) Engelke, Bd. 30, S. 147/48
- 7) siehe Karte aus Oldb. Jahrbuch Bd. 30
- 8) Nieberding S. 39
- 9) Engelke, Bd. 17, S. 44
- 10) Engelke, Bd. 20, S. 154 - 157
- 11) Engelke, Bd. 15, S. 153
- 12) Onken, Lehnsregister zitiert v. Engelke Bd. 14, S. 31
- 13) Engelke, Bd. 14, Anlage Nr. 3
- 14) Engelke, Bd. 14, Anlage Nr. 4

-
- 15) Engelke, Bd. 14, S. 29 - 30
 - 16) Philippi, Einleitung V
 - 17) Engelke, Bd. 14, S. 38, Anlage Nr. 3
 - 18) Schmeken, S. 76
 - 19a) U.B. Bd. VIII, Nr. 219. 19b) U.B. Bd. VIII, Nr. 228
 - 20) Engelke, Bd. 14, Anlage Nr. 16
 - 21) Oldenburg, S. 85
 - 22) Nieberding, S. 446
 - 23) Engelke, Bd. 15, S. 163
 - 24) Engelke, Bd. 15, S. 163
 - 25) Nach einem etwa 1570 abgefaßten Bericht über die Münsterschen Landgerichte (abgedruckt bei Philippi S. 198, Nr. 3, S. 151, Nr. 3) war das Versäumnisverfahren folgendermaßen ausgebildet: Erschien der Beklagte trotz nachgewiesener einmaliger Vorladung nicht, so gewann der Kläger über den Beklagten ein Versäumnisurteil. Dieses gründete sich nur auf das Nichterscheinen des Beklagten, nicht etwa auf die vorgebrachten Behauptungen des Klägers. Außerdem wird der Nichterschienene mit einer Geldstrafe belegt.
 - 26) Engelke, Bd. 14, S. 9
 - 27) Engelke, Bd. 15, S. 164
 - 28) Engelke, Bd. 14, S. 6
 - 29) Rühning, S. 478
 - 30) Orig. Pergament aus dem Pfarramt Emstek, jetzt im Museumsdorf in Cloppenburg. Siehe auch: Engelke, Bd. 14, Anlage Nr. 6
 - 31) Old. U.B. Bd. VIII, Nr. 130
 - 32) Honningen: 1518 - 1545; Greveken 1538 - 1542; Old U.B. Bd. 8
 - 33) Engelke, Bd. 14, Anlage Nr. 23
 - 34) Engelke, Bd. 14, Anlage Nr. 21
 - 35) Engelke, Bd. 14, S. 17
 - 36) Engelke, Bd. 14, Anlage Nr. 21
 - 37) Engelke, Bd. 14, Anlage Nr. 23
 - 38) Urne, lat. urna = Wasserkrug
 - 39) Engelke, Bd. 14, S. 21 ff.
 - 40) Engelke, Bd. 15, S. 165
 - 41) Philippi, Einl. XX
 - 42) Old. U.B. Bd. VIII, Nr. 162
 - 43) Old. U.B. Bd. VIII, Nr. 130
 - 44) Engelke, Bd. 14, Anlage Nr. 12
 - 45) Old. U.B. Nr. 335; Oldenburg, S. 382 - 384 u. S. 223 - 224. Auch entschieden die Markgenossen über die Nutzung (z. B. „Viehtrift“, Holzeinschlag, Torfstich) der Mark, welche, die Dörfer umgebenden, unkultivierten oder bewaldeten Flächen umfaßte, in Markgerichten. Der Markenrichter hatte bei Markenteilungen den Anspruch auf den dritten oder zehnten Teil der Markenfläche.
 - 46) Old. U.B. VIII, Nr. 381
 - 47) Engelke, Bd. 14, Anlage Nr. 15
 - 48) Engelke, Bd. 14, S. 7
 - 49) Engelke, Bd. 14, S. 13
 - 50) Rühning, S. 478
 - 51) Das waren echte Prozeßvertreter, sie konnten den Parteien das Auftreten vor Gericht ersparen.
 - 52) Bartmann, S. 323
 - 53) Engelke, Bd. 14, Anlage Nr. 17
 - 54) Engelke, Bd. 14, S. 15 - 16
 - 55) Rühning, S. 479
 - 56) Als infolge des Friedens von Münster und Osnabrück das Amt Wildeshausen an Schweden gefallen war, hatte Königin Christine dem Grafen von Wasaburg das Amt Wildeshausen als Lehen übertragen.
 - 57) Engelke, Bd. 14, S. 19
 - 58) Engelke, Bd. 14, S. 19
 - 59) Aus diesem Jahre datiert die schon erwähnte letzte Protokolleintragung.
-

Walter Deeken

Das Land an der unteren Soeste und Sater-Ems

Zum Verständnis zunächst ein wenig Geographie: Die *S o e s t e* kommt aus dem Gebiet der Cloppenburger Geest. Diese liegt etwa 30 Meter höher als das mittlere Hochwasser der Nordsee. Viele kleine und kleinste Gräben und Bäche leiten ihr das Wasser zu, so daß sie etwa 20 km weiter nach Norden, in Friesoythe, schon ein ansehnliches Flößchen geworden ist. Kurz vor Kampe nimmt sie als letzten Fluß die Lahe auf, die aus der Gemeinde Garrel kommt. Der Ursprung der *M a r k a* liegt auf der Geest zwischen Lindern und Vrees. Von dort bis zum Küstenkanal hat sie auf etwa 20 km Länge nur etwa 10 m Gefälle. Bei Sedelsberg am Küstenkanal vereinigt sie sich mit der Ohe, die ihr Wasser aus dem Hümmling holt. Vom Zusammenfluß dieser Wasserzüge an heißt der Fluß *S a t e r* — *Ems*.

Etwa 6 km westlich fließt ein drittes Flößchen, das Burlager (später Langholter) *T i e f* nach Norden. Es mündet in die Leda. In Ostfriesland heißt die Sater—Ems *L e d a*; die Soeste heißt bei Barßel Barßeler Tief, dann *J ü m m e*. Kurz vor Leer fließt die Jümme in die Leda. Diese mündet südlich von Leer als ein mehr als 150 Meter breiter Fluß in die Ems.

In der Nacheiszeit haben die Winde, die hauptsächlich vom Meere, also von Westen wehten, die Talsande fortgetrieben, so daß an manchen Stellen flache Mulden, sogenannte Schlatts entstanden. In der Nähe der Flüsse häufte sich der Sand an manchen Stellen zu etwa 10 Meter hohen Dünen. Auf den Sanden wuchsen Kiefern und Birken.

Aber die feuchten und warmen Winde begünstigten das Wachsen der Torfmoose. Diese Pflanzen können das Regenwasser speichern (bis zu 90 % der Pflanzenmasse). Ihr Wachstum ist nicht mehr vom Grundwasser abhängig. Eine mächtige Moosdecke entwickelte sich, erstickte die Baumwurzeln und vertorfte. Ein Beweis sind die vielen Baumstubben, die den Torfgräbern so viel Mühe und Ärger bereiten. So entstanden im gesamten Hunte-Ems-Gebiet riesige Hochmoorflächen, in denen die Torfschicht z.B. im Scharreler
